

Abfallwirtschaftssatzung 2012

in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 19.12.2022



SATZUNG
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)

in der Fassung der vom Kreistag am 19.12.2022 beschlossenen dreizehnten Änderungssatzung

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 2 Abfallarten
- § 3 Entsorgungspflicht
- § 4 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten
- § 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Zugelassene Abfallbehälter
- § 10 Abfuhr von Hausmüll, Altstoffen und Bioabfall
- § 11 Abfuhr von Sperrmüll
- § 12 Abfuhr von Gewerbeabfällen
- § 13 Getrenntes Einsammeln von Abfällen
- § 14 Recyclinghöfe
- § 15 Entsorgung von Schadstoffen aus Haushaltungen
- § 16 Durchsuchung des Abfalls

III. Entsorgung der Abfälle

- § 17 Abfallentsorgungsanlagen
- § 18 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

IV. Ausnahmeregelungen

- § 19 Ausnahmen von der Trennpflicht

V. Benutzungsgebühren

- § 20 Grundsatz
- § 21 Gebührenschildner
- § 22 Erklärungspflichten
- § 23 Schätzung
- § 24 Benutzungsgebühren für Hausmüll
- § 24a Benutzungsgebühren für Reiseabfälle
- § 25 Benutzungsgebühren für Gewerbemüll
- § 26 Benutzungsgebühren für Selbstanlieferer
- § 27 Gebühren für Bodenaushub
- § 28 Benutzung für Recyclinghöfe
- § 29 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 30 Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

VI. Schlussbestimmungen

- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Haftung
- § 33 Hinweis nach dem Landesdatenschutzgesetz
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen, insbesondere Bioabfall kompostieren,
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.
- (4) Gewerbebetriebe, die Erzeugnisse mit erheblicher Bedeutung für die Abfallentsorgung an den Endverbraucher abgeben, sollen abfallwirtschaftliche Hinweise an die Kunden in geeigneter Form in ihren Verkaufsräumen anbringen. Die Hinweise sollen folgende Informationen enthalten:
 - Hinweise auf die Abfallintensität von Erzeugnissen und abfallarme Alternativen
 - Informationen über umweltbelastende Eigenschaften von Erzeugnissen
 - Hinweise auf Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten.
- (5) Der Enzkreis richtet seine Aufgabenerfüllung entsprechend § 1 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) so aus, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwertung von Altstoffen gefördert wird. Soweit es rechtlich zulässig ist, werden bei öffentlichen Ausschreibungen und Vergaben Bedingungen zur Abfallvermeidung und Wiederverwertung in die Verdingungsunterlagen aufgenommen.

Der Kreis wird bei öffentlichen Veranstaltungen und sonstigen Nutzungen (z. B. Sondernutzungen öffentlicher Straßen und Plätze) im Rahmen des rechtlich Zulässigen darauf hinwirken, dass Abfall vermieden wird (z. B. Verbot von Einweggeschirr).

§ 2 Abfallarten

- (1) Hausmüll sind Abfälle zur Beseitigung hauptsächlich aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll sind feste Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.
- (3) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie), soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können. Die öffentliche Abfallabfuhr ist mit ihrer Kapazität in der Lage, jede Anfallstelle mit Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer wöchentlichen Abfallmenge von 1.100 l zu entsorgen.
- (4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altmetall, Altreifen, Kork, Holz, Textilien und Kunststoffe. Die Altstoffarten können durch die Benutzungsordnung der Recyclinghöfe geändert werden.
- (5) Sortierreste sind nicht wiederverwertbare Abfälle, die bei der Sortierung verwertbarer Abfälle in Sortieranlagen entstehen.

- (6) Bioabfälle:
 - a) Garten- und Parkabfälle sind kompostierbare pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen, landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und an Straßen anfallen, insbesondere Gras-, Strauch- und Baumschnitt bis 15 cm Stärke.
 - b) organische Küchenabfälle sind kompostierbare Abfälle, die in Haushaltungen, Kantinen, Gaststätten o.ä. anfallen.
- (7) Speiseabfälle sind Nahrungsmittelreste aus Kantinen, Gaststätten und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) Verunreinigter Bodenaushub ist Erdmaterial, das aufgrund seines Gehalts an wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.
- (10) Bauschutt sind unbelastete mineralische Abfälle aus Bautätigkeiten ohne Baustellenabfälle, Altstoffe, Erdaushub und Straßenaufbruch.
- (11) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (13) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Abfälle aus Bautätigkeiten auch mit geringfügigen Fremdanteilen wie verschmutzte Holz-, Textil- und Kunststoffmaterialien, Dachpappen, Dämmstoffe, Verbundmaterialien und stark verschmutztes Verpackungsmaterial ohne Altstoffe.
- (14) Klärschlämme sind stabilisierte Schlämme aus kommunalen und Industriekläranlagen einschließlich Rückstände aus der Klärschlammbehandlung.
- (15) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (16) Gießereisande sind mineralisch oder kunstharzgebundene Altsande aus Gießereien.
- (17) Transportverpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden und die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.
- (18) Asbesthaltige Materialien sind Stoffe, die gebundene und ungebundene Asbestfasern enthalten wie z. B. Asbestzementprodukte, Asbestisoliermaterialien, Asbestanteile aus Nachtspeicheröfen.
- (19) Umverpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden und eine bestimmte Anzahl von Verkaufsverpackungen enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung von Verkaufsregalen dienen.

- (20) Verkaufsverpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden und typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.
- (21) Reiseabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten oder aus anderen Herkunftsbereichen die üblicherweise nach Maßstäben menschlicher Vernunft bei einer Reise oder Tagestour anfallen.

§ 3 Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 i. V. mit § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß § 6 Absatz 2 LKreiWiG auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
- a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder seinem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises gilt auch für das Gebiet derjenigen Gemeinden, mit denen der Landkreis Vereinbarungen nach § 6 Abs. 3 LKreiWiG abschließt (verwaltungsmäßige und technische Erledigung). Die Ablagerungsgebühren werden in diesen Fällen im Namen des Landkreises von den Gemeinden erhoben.
- (6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen kostenlos zu überlassen.

§ 4 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 6) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 18) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere:
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitige schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundenen Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe mit weniger als 25 KN/m² Scherfestigkeit und weniger als 85 % Trockensubstanz,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.

- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 6 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung) das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anliefernden.
- (7) Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, wie Abfälle aus Krankenanstalten und Arztpraxen, die nicht hausmüllähnlich sind, insbesondere solche, die aufgrund von § 17 Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen.
- (8) Unberührt hiervon bleiben die Regelungen in § 15 über das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, deren Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist. Dabei muss für jede Person eine Fläche von mind. 25 m² für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 18).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1-3 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. Dabei ist darauf zu achten, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke (Haushaltungen/Arbeitsstätten), die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens drei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens drei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 genannten Stoffen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf das Betriebspersonal, die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. Sperrige Stoffe, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 3. Bauschutt und Erdaushub;
 4. Bau- und Abbruchreste (mit Ausnahme von Kleinstmengen);
 5. Abfälle, die nicht nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt sind, insbesondere nicht getrennt bereitgestellte Altstoffe bzw. Rest- und Gewerbemüll, sowie Bioabfall mit Anteilen von Altstoffen oder Restmüll.

§ 9 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter:
 1. für Altpapier zur Verwertung: Müllgroßbehälter „MGB 240“ (=240 Liter Inhalt) und Müllgroßbehälter „MGB 660“ (= 660 Liter Inhalt) sowie 1,1 cbm Umleer-Müllgroßbehälter. Die Behälterfarbe ist grün.
 2. für Leichtverpackungen zur Verwertung: Müllgroßbehälter „MGB 240“ (=240 Liter Inhalt) und 1,1 cbm Umleer-Müllgroßbehälter. Die Behälterfarbe ist anthrazit mit gelbem Deckel.
 3. für Altglas zur Verwertung: Müllgroßbehälter „MGB 120“ (=120 Liter Inhalt), Müllgroßbehälter „MGB 240“ (=240 Liter Inhalt) und Müllgroßbehälter „MGB 770“ (= 770 Liter Inhalt). Die Behälterfarbe ist anthrazit mit blauem Deckel;
Blue Box (Sammelkorb mit ca. 36 Liter Inhalt). Die Behälterfarbe ist blau.
 4. für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll): Müllgroßbehälter „MGB 120“ (= 120 Liter Inhalt), Müllgroßbehälter „MGB 240“ (= 240 Liter Inhalt), Müllgroßbehälter „MGB 660“ (= 660 Liter Inhalt) und 1,1 cbm Umleer-Müllgroßbehälter. Die Behälterfarbe ist anthrazit
 5. für Bioabfall: Müllgroßbehälter „MGB 60“ (= 60 Liter Inhalt), Müllgroßbehälter „MGB 120“ (= 120 Liter Inhalt), Müllgroßbehälter „MGB 240“ (= 240 Liter Inhalt) Die Behälterfarbe ist braun

- (2) 1. Die erforderlichen Abfallbehälter werden vom Landkreis oder von beauftragten Dritten beschafft und unterhalten; sie stehen den Überlassungspflichtigen zur Verfügung. Bei der durch den Landkreis zu erfolgenden Zuteilung der Behälter nach Zahl und Größe werden die in § 9 Abs. 6 enthaltenen Erfordernisse beachtet, mit der Maßgabe, dass die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters durch mehrere Überlassungspflichtige - auch benachbarte - bestimmt werden kann.
2. Die für die Abfuhr von Gewerbeabfällen erforderlichen 1,1 cbm Abfallbehälter sind entweder von den Überlassungspflichtigen zu beschaffen und zu unterhalten (= Gebührentarif ohne Miete) oder sie werden im Sinne von Ziff. 1 zur Verfügung gestellt (= Gebührentarif mit Miete).
- (3) Der Landkreis kann, insbesondere zur Abfallverwertung, zusätzlich andere Sammelbehältnisse vorschreiben.
- (4) Die nach § 6 Verpflichteten haben mit den ihnen zur Verfügung gestellten Abfallbehältern sorgfältig umzugehen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Behälter in einem gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Dies umfasst auch die Reinigung der Abfallbehälter.

Für Beschädigungen infolge fahrlässiger oder vorsätzlicher Behandlung der Abfallbehälter haften die nach § 6 Verpflichteten gegenüber dem Landkreis.
- (5) Das maximale Füllgewicht darf 200 kg/m³ nicht übersteigen.
- (6) Der Landkreis bestimmt, wie viele Behälter mit welchem Behälterfüllraum für jedes Grundstück vorhanden sein sollen. Bei bewohnten Grundstücken soll mindestens ein Behälterfüllraum (Restmüll) von 30 Litern je Einwohner vorhanden sein. Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich, wenn auch nur zeitweise, auf dem Grundstück aufhält, ohne Rücksicht auf die Meldepflicht.
- (7) Für bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 bereitzustellen, soweit eine Überlassungspflicht besteht.

§ 10

Abfuhr von Hausmüll, Altstoffen und Bioabfall

- (1) Einmal im Monat werden Wertstoffe wie folgt eingesammelt:
 - a) Fraktion Altpapier (grüne Tonne)
 - b) Fraktion LVP (Leichtverpackungen, gelbe Tonne)
 - c) Fraktion Altglas (Glasverpackungen, blaue Tonne)
- (2) Hausmüll und Bioabfall werden 14-täglich eingesammelt. Im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (3) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landratsamt ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Von der Hausmüllabfuhr ausgeschlossen sind:
 - Altstoffe
 - Elektronikschrott
 - Schadstoffe
 - Abfälle, die unter die Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 3 Abs. 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fallen
 - Bioabfälle
- (5) Die nach § 6 Verpflichteten stellen die Abfallbehälter nach ihrem jeweiligen Bedarf zur Entleerung bereit.

- (6) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 6 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Bereitstellung muss deutlich erkennbar sein, im Zweifelsfall wird von der Bereitstellung ausgegangen. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder vom Standort der Bereitstellung zu entfernen.

Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen, Einschlämmen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

- (7) Müllgroßbehälter mit 660 Liter, 770 Liter bzw. 1,1 cbm Inhalt sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Sie sollen nicht weiter als 10 m von der Straße entfernt stehen. Der Landkreis kann geeignete Stellplätze bestimmen.
- (8) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, so haben die Überlassungspflichtigen die Sammelbehälter an eine für die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Entsprechendes gilt für Grundstücke, die vom Sammelfahrzeug nur mit unvertretbarem Aufwand angefahren werden können.
- (9) Können die Altstoffe, Bioabfall und der Hausmüll aus einem vom Landkreis nicht zu vertretendem Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder der von ihm beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 11 Abfuhr von Sperrmüll

- (1) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind:
- Altstoffe
 - Elektronikschrott
 - Abfälle aus Haushaltsauflösungen und Gebäuderenovierungen
 - Schadstoffe
 - Abfälle, die unter die Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 3 Abs. 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fallen
 - Bodenaushub und Bauschutt
 - Baustellenabfälle
 - Gewerbeabfälle
 - Altreifen
 - Bioabfälle
- (2) Sperrmüll kann auf den Recyclinghöfen kostenpflichtig abgegeben werden oder wird auf Abruf (max. 2 mal jährlich) gegen Erstattung der Transportkosten abgeholt. Abfälle, die zur Abholung bereitgestellt werden, müssen unverpackt sein. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und die Maße 1,00 x 2,00 m nicht überschreiten. Die Gesamtmenge pro Haushalt darf maximal ein Volumen von 3 m³ betragen. Sofern die Einzelstücke wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Das gleiche gilt bei der Anlieferung von Sperrmüll auf den Recyclinghöfen. Für Abfälle aus Gewerbebetrieben bzw. sonstigen Betriebsstätten sind die erforderlichen Müllbehälter vorzuhalten.

- (3) Im übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls die für den Hausmüll geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 12 Abfuhr von Gewerbeabfällen

- (1) Von der Abfuhr des Gewerbeabfalls ausgeschlossen sind:
- Altstoffe
 - Elektronikschrott
 - Schadstoffe
 - Abfälle, die unter die Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 3 Abs. 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fallen.
 - Bodenaushub und Bauschutt
 - Baustellenabfälle
 - Altreifen
 - Speiseabfälle
 - Bioabfälle
- (2) Die Abfuhr regelt der Landkreis im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.
- (3) Im Rahmen der Sperrmüllabfuhr sind Gewerbeabfälle von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen.

§ 13 Getrenntes Einsammeln von Abfällen

- (1) Getrennt erfasst werden:
- Altstoffe, jeweils nach ortsüblicher Bekanntgabe
 - Schadstoffe
 - Kühlgeräte
 - Elektronikschrott
 - Bioabfall
 - Bauschutt
 - Altreifen
- (2) Die Verpflichteten nach § 6 haben diese zur Verwertung geeigneten Abfälle nach ortsüblicher Bekanntgabe durch das Landratsamt in der darin vorgesehenen Weise getrennt zur Abfuhr bereitzustellen bzw. zu den Sammelstellen zu bringen.

§ 14 Recyclinghöfe

- (1) Der Landkreis betreibt zur Abgabe von Altstoffen Recyclinghöfe. Privatpersonen aus dem Enzkreis und Kleingewerbebetriebe können Altstoffmengen und Bauschutt bis zu einem Volumen von 1 m³/Woche/Anlieferer bzw. Abfallerzeuger, Sperrmüll bis zu einem Volumen von 3 m³/Woche/Anlieferer und Elektronikschrott abgeben. Weiteres regelt eine Benutzungsordnung.
- (2) Von der Annahme ausgeschlossen sind Transport- und Umverpackungen.

§ 15 **Entsorgung von Schadstoffen aus Haushaltungen**

- (1) Schadstoffe aus Haushaltungen sind getrennt von anderen Abfällen dem Landkreis zu überlassen. Sie dürfen nicht mit dem Hausmüll zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Annahmestellen und der jeweilige Zeitpunkt der Annahme werden durch das Landratsamt ortsüblich bekannt gemacht. Die Überlassungspflichtigen müssen Schadstoffe zu den Annahmestellen bringen.
- (2) Kühlgeräte, Elektrogroßgeräte (Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler, E-Herde, etc.) und Bildschirmgeräte werden auf Abruf kostenpflichtig abgeholt. Sie sind so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 16 **Durchsuchung des Abfalls**

- (1) Die bei den Überlassungspflichtigen angefallenen Abfälle dürfen von Dritten nicht durchsucht, sortiert oder sonst wie behandelt sowie entfernt werden. Dasselbe gilt für Abfälle, die in aufgestellten Sammelbehältern überlassen worden sind. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, Daten auf Speichermedien, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 17 **Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Abfallsammeleinrichtungen sind nur die vom Landkreis oder die in seinem Auftrag von Dritten betriebenen Anlagen, die einschließlich ihrer Einzugsbereiche öffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle und Altstoffe einer anderen Entsorgungs- oder einer Umschlaganlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 6 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.
- (4) Auf den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen des Enzkreises dürfen keine Fremdanlieferungen von außerhalb des Landkreises entsorgt werden. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Altstoffe, Gartenabfälle und Gewerbeabfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, sowie Erdaushub, Bauschutt und Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung der jeweiligen Anlage selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Altstoffe dürfen nicht vermischt mit anderen Abfallarten angeliefert werden. Diese Stoffe sind entweder getrennt von anderen Abfallarten und sortiert zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen, bei den Recyclinghöfen anzuliefern oder direkt der Verwertung (Rohstoffhandel oder Recyclingunternehmen) zu übergeben. Einzelheiten über die Anlieferung werden in der Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen geregelt.
- (3) Der Landkreis bestimmt, bei welcher Deponie Abfälle angeliefert werden müssen. Bauschutt und Erdaushub wird auf den Deponien nur angenommen, wenn die Verwertung nachgewiesenermaßen nicht möglich oder zumutbar ist.
- (4) Abfälle, die nach der TA-Abfall für Hausmülldeponien geeignet sind, werden nur angenommen, wenn keine Verwertungs- oder Behandlungsmöglichkeiten vorliegen. Der Enzkreis kann darüber einen Nachweis vom Anlieferer verlangen. Insbesondere gilt dies für verunreinigten Erdaushub oder teerhaltigen Straßenaufbruch.
- (5) Nicht getrennt gehaltene Abfälle sind von der Ablagerung ausgeschlossen und werden zur Nachsortierung zurückgewiesen.
- (6) Die Abfallanlieferung ist, wenn eine Nachweispflicht nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) besteht, nur mit einem gültigen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) bzw. nach Anordnung der zuständigen Behörden mit einem Entsorgungsnachweis (EN) zulässig. Abfallarten einschließlich zugehöriger Abfallschlüsselnummer sind aus der Anlage ersichtlich.
- (7) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

IV. Ausnahmeregelungen

§ 19

Ausnahmen von der Trennpflicht

Auf Antrag kann die Entsorgung von vermischten oder ausgeschlossenen Abfällen zugelassen werden, wenn

- überwiegende öffentliche Belange die Ausnahme erfordern,
- die Trennpflicht zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Grundsätzen einer verwertungsorientierten Abfallwirtschaft vereinbar ist.

Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen, Bedingungen, Befristungen und einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Die Zulassung von Ausnahmen bei der Deponierung von Klärschlämmen bedarf der Zustimmung des Umweltausschusses des Kreistages.

V. Benutzungsgebühren

**§ 20
Grundsatz**

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.

**§ 21
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner für Gebühren nach § 24 und § 25 sind
 1. die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen;
 2. die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten und Nießbraucher.

Die Gebührenschildner sollen in der in Satz 1 genannten Reihenfolge in Anspruch genommen werden, soweit dies für den Landkreis mit zumutbarem Aufwand möglich oder eine Inanspruchnahme nicht offensichtlich aussichtslos erscheint.

Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschildner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Grundlage für die Ermittlung der Gebührenschildner in privaten Haushalten sind die Melderegister der Städte und Gemeinden. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Personen unter Verstoß gegen die Meldepflicht des Meldegesetzes Baden-Württemberg das Grundstück nutzen, werden die tatsächlichen Nutzer des Grundstücks durch das Landratsamt Enzkreis ermittelt. Ist eine zumutbare Ermittlung nicht möglich, sind die Daten des Melderegisters für die Ermittlung der Gebührenschildner in privaten Haushalten maßgeblich.
- (3) Gebührenschildner für die Gebühren bei der Selbstanlieferung nach § 26 sind der Anlieferer und dessen Auftraggeber.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).

**§ 22
Erklärungspflichten**

Die Gebührenschildner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch den Landkreis verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der vom Landkreis geforderten Form abzugeben. Der Landkreis kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

**§ 23
Schätzung**

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 24
Benutzungsgebühren für Hausmüll

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen setzen sich aus einem Jahresbetrag und einem Leerungsbetrag zusammen.
- (2) Der Jahresbetrag wird zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld nach der Zahl der zu einem Haushalt gehören den Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie alleine wirtschaften. Einliegerwohnungen bilden grundsätzlich einen eigenen Haushalt.
- a) Als Jahresbetrag wird erhoben:
- | | |
|---|------------|
| 1. Für einen 1-Personenhaushalt auf dem Grundstück | 57,36 EUR |
| 2. Für einen 2-Personenhaushalt auf dem Grundstück | 84,12 EUR |
| 3. Für jeden 3-Personenhaushalt auf dem Grundstück | 102,84 EUR |
| 4. Für jeden 4- Personenhaushalt auf dem Grundstück | 115,80 EUR |
| 5. Für jeden 5- und Mehrpersonenhaushalt auf dem Grundstück | 128,04 EUR |
- b) Beim Bioabfall wird zusätzlich erhoben:
- | | |
|------------------------------|-----------|
| pro Bioabfallgefäß "MGB 60" | 18,00 EUR |
| pro Bioabfallgefäß "MGB 120" | 24,00 EUR |
| pro Bioabfallgefäß "MGB 240" | 42,00 EUR |
- c) Die Tauschgebühr beträgt pro Tauschvorgang: 23,00 EUR
Eine Tauschgebühr bei Bio- und Restmülltonnen fällt für Umstellungen (Änderungen) bezüglich der Anzahl, Art und Größe der Gefäße auf dem Grundstück an. Dies gilt nicht für Neuauslieferungen bei Neubauten, Zuzug bzw. Rückholung bei Hausabrissen, Wegzug sowie bei der Erstauslieferung von Biotonnen und dem Umtausch von defekten Tonnen, sofern der Defekt auf alterungsbedingte Schäden zurückzuführen ist.
- d) Benutzungsgebühr für die Abholung von Sperrmüll (max. 3 m³) für jede Abholung: 51,00 EUR
- e) Benutzungsgebühr für die Abholung
- | | |
|---|-----------|
| eines Elektrogroßgerätes z. B. Kühlgerät, Waschmaschine, Trockner, E-Herd, Geschirrspüler | 10,00 EUR |
| eines Bildschirms z. B. Fernsehgerät, Monitor | 8,00 EUR |
| einer Gefriertruhe, eines Sondergerätes z. B. Wäschemangel, Solarium | 20,00 EUR |

(3) Der Leerungsbetrag beträgt je Abfuhr:

120 l Restmüllbehälter	5,64 EUR
240 l Restmüllbehälter	8,35 EUR
60 l Bioabfallbehälter	1,00 EUR
120 l Bioabfallbehälter	1,50 EUR
240 l Bioabfallbehälter	2,20 EUR
660 l Restmüllbehälter	37,52 EUR
1,1 m ³ Restmüllbehälter	55,90 EUR

Der Überlassungspflichtige muss gegenüber dem Entsorgungspflichtigen den Leerungsrhythmus der 660 l und 1,1 m³ Restmüllbehälter festlegen.

Für das jeweilige Kalenderjahr werden für die Vorauszahlungsberechnung die Leerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Bei Erstanmeldung eines Gebührenschuldners liegt der Vorauszahlungsberechnung eine Leerung monatlich zugrunde.

(4) Die Abfallbehälter werden so ausgestattet, dass die Anzahl der Leerungen eines Behälters erfasst werden können. Dies gilt nicht für Müllgroßbehälter 660 l und 1,1 m³ und die grüne, gelbe und blaue Tonne sowie die Blue Box. Bei einem Ausfall des Systems wird die Anzahl des vorhergehenden Kalenderjahres zugrunde gelegt. Ist dies nicht möglich, wird eine Leerung monatlich zugrunde gelegt.

(5) Bei Wohnheimen werden jeweils zwei Bewohner als mindestens 1-Personenhaushalt gewertet. Wohnheime in diesem Sinne sind Gebäude, die Wohnzwecken dienen, jedoch die Führung selbständiger Haushalte durch die einzelnen Bewohner nicht möglich ist oder tatsächlich nicht ausgeübt wird.

Wohnheime, Krankenanstalten und dgl. können auf Antrag nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter veranlagt werden (§ 25).

(6) Nicht dauernd bewohnte Ferienwohnungen oder Ferienhäuser werden als mindestens ein 2-Personenhaushalt gewertet.

(7) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h. bei Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, können neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzlich Gebühren nach § 25 erhoben werden.

§ 24a Benutzungsgebühren für Reiseabfälle

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Reiseabfällen betragen je Behälter:

MGB 240 Bei zwei Leerungen je Kalenderwoche	1.260,12 EUR
--	--------------

Die Gebühr wird unabhängig vom Befüllungsgrad des einzelnen Behälters fällig.

§ 25
Benutzungsgebühren für Gewerbemüll

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 2 Abs. 3 als Gewerbeabfälle gelten, betragen, soweit nicht Selbstanlieferung nach § 18 erfolgt bzw. zugelassen ist:

a) Als Jahresbetrag wird erhoben:

1. pro MGB 120 (grau)	87,48 EUR
2. pro MGB 240 (grau)	164,28 EUR

b) Beim Bioabfall wird zusätzlich erhoben:

pro Bioabfallgefäß "MGB 60"	18,00 EUR
pro Bioabfallgefäß "MGB 120"	24,00 EUR
pro Bioabfallgefäß "MGB 240"	42,00 EUR

c) Die Tauschgebühr beträgt pro Tauschvorgang: 23,00 EUR

Eine Tauschgebühr bei Bio- und Restmülltonnen fällt für Umstellungen (Änderungen) bezüglich der Anzahl, Art und Größe der Gefäße auf dem Grundstück an. Dies gilt nicht für Neuauslieferungen bei Neubauten, Zuzug bzw. Rückholung bei Hausabrissen, Wegzug sowie bei der Erstauslieferung von Biotonnen und dem Umtausch von defekten Tonnen, sofern der Defekt auf alterungsbedingte Schäden zurückzuführen ist.

(2) Der Leerungsbetrag beträgt je Abfuhr:

120 l Restmüllbehälter	5,64 EUR
240 l Restmüllbehälter	8,35 EUR
60 l Bioabfallbehälter	1,00 EUR
120 l Bioabfallbehälter	1,50 EUR
240 l Bioabfallbehälter	2,20 EUR

Für das jeweilige Kalenderjahr werden für die Vorauszahlungsberechnung die Leerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Bei Erstanmeldung eines Gebührenschuldners liegt der Vorauszahlungsberechnung eine Leerung monatlich zugrunde.

(3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Restmüll mit MGB 660 und 1,1 m³ MGB betragen:

MGB 660

a) bei wöchentlicher Abfuhr mit Miete	2.992,28 EUR
b) bei 14-täglicher Abfuhr mit Miete	1.497,51 EUR
1,1 m ³ MGB (grau)	
a) bei wöchentlicher Abfuhr ohne Miete	4.817,09 EUR
bei wöchentlicher Abfuhr mit Miete	4.832,03 EUR
b) bei 14-täglicher Abfuhr ohne Miete	2.409,91 EUR
bei 14-täglicher Abfuhr mit Miete	2.424,84 EUR

- (4) Die Abfallbehälter werden so ausgestattet, dass die Anzahl der Leerungen eines Behälters erfasst werden können. Dies gilt nicht für Müllgroßbehälter 660 l, 1,1 m³ und Altstofftonnen. Bei einem Ausfall des Erfassungssystems wird die Anzahl der Leerungen des vorhergehenden Kalenderjahres zugrundegelegt. Ist dies nicht möglich, wird eine Leerung monatlich zugrundegelegt.

§ 26

Benutzungsgebühren für Selbstanlieferer

- (1) Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die nach § 2 Abs. 4 als Gewerbeabfälle gelten oder nach § 18 zur Selbstanlieferung zugelassen sind, betragen die Benutzungsgebühren:

Bei der Deponie Hamberg (Maulbronn)

- | | |
|--|---|
| 1. Mindestbetrag bei Anlieferungen bis 240 l | 15,50 EUR |
| 2. Je Tonne | |
| a) Nicht verwertbare Abfälle mineralischen Ursprungs wie z. B. teerhaltigen Straßenaufbruch, Gießereisand, Strahlmittelrückstände ohne schädliche Verunreinigungen, Schlacke, Kehrgut, Ofenstaub, Sandfangrückstände, Abfälle aus der Kanalreinigung | Siehe Entgeltliste Hamberg Deponie Gesellschaft |
| b) Nicht verwertbare Gewerbeabfälle und Hausmüll wie z. B. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Rechengut, Sperrmüll (über 3 m ³) aus Haushaltsauflösungen und Haushalten, Baustellenabfälle, Isoliermaterial, Ionenaustauscherharze aus der Trinkwasseraufbereitung, Reste aus Sortieranlagen | 436,00 EUR |
| c) Abfälle mit asbesthaltigen Baustoffen | Siehe Entgeltliste Hamberg Deponie Gesellschaft |
| d) nicht kompostierbare Friedhofsabfälle | 436,00 EUR |
| e) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle nicht verwertbar | Siehe Entgeltliste Hamberg Deponie Gesellschaft |
| f) leicht verunreinigter Erdaushub (unter Beachtung von § 18 Abs. 4) | Siehe Entgeltliste Hamberg Deponie Gesellschaft |
| g) kompostierbare Friedhofs- und Bioabfälle
Kleinmengen je 100 l | 90,00 EUR
6,00 EUR |
| h) getrennt angelieferte Abfälle zur Verwertung z. B. Hartkunststoff | 311,00 EUR |
| i) Behandeltes Altholz z. B. Fenster, Fensterrahmen, Zäune | 201,00 EUR |
| j) Unbehandeltes Altholz z. B. Spanplatten | 156,00 EUR |

k) Wurzelballen (Baumwurzeln >15 cm Durchmesser)	200,00 EUR
l) Eisenbahnschwellen	600,00 EUR
m) Dachpappe	382,00 EUR
n) Steine aus Nachtspeichergeräten	815,00 EUR
Kleinmengen je angefangene 10 l	30,00 EUR
3. Für Altreifen je Stück (unzerkleinert und ohne Felge)	
a) PKW-Reifen	2,50 EUR
b) LKW-Reifen/Traktorreifen	5,00 EUR
c) LKW-Reifen/Traktorreifen Durchmesser größer als 1,30 m und breiter als 0,4 m	15,00 EUR
4. Für Altreifen je Stück (unzerkleinert und mit Felge)	
a) PKW-Reifen	8,75 EUR
b) LKW-Reifen/Traktorreifen	17,00 EUR
c) LKW-Reifen/Traktorreifen Durchmesser größer als 1,30 m und breiter als 0,4 m	36,50 EUR
5. Styropor je m ³	14,00 EUR
(2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Betriebsaufwand z.B. Abfallbehandlungsmaßnahmen erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten verlangt. Soweit Analysen notwendig sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.	

§ 27 Gebühren für Bodenaushub

- (1) Der Enzkreis betreibt aktuell keine Erddeponien. Unbelasteter Bodenaushub ist grundsätzlich zu verwerten. Der erfolglose Verwertungsversuch ist nachzuweisen.
- (2) Gebühr bei Zuweisung von unbelastetem Bodenaushub (Z 0 Material) zu einer Entsorgungsanlage (je Tonne) 20,50 EUR
Es wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.
- (3) Soweit Analysen notwendig sind, gehen diese auf Kosten des Gebührenschuldners.

§ 28 Benutzungsgebühren für Recyclinghöfe

- (1) Anlieferung aus Privathaushalten
 - a) Altholz
 - i) bis 1 m³ 6,50 EUR
 - i) bis 2 m³ 13,00 EUR
 - i) bis 3 m³ 19,50 EUR

b) Sperrmüll	
bis 1 m ³	6,50 EUR
bis 2 m ³	13,00 EUR
bis 3 m ³	19,50 EUR
c) Bauschutt je angefangene 100 l	30,00 EUR
d) Fenster oder Fensterflügel bis 1m ² über 1 m ²	3,00 EUR 4,50 EUR
e) Styropor	
bis 0,25 m ³	3,50 EUR
bis 0,50 m ³	7,00 EUR
bis 0,75 m ³	10,50 EUR
bis 1,00 m ³	14,00 EUR
bis 2,00 m ³	28,00 EUR
bis 3,00 m ²	42,00 EUR
(2) Anlieferung aus Gewerbebetrieben	
a) Altholz	
bis 1 m ³	6,50 EUR
bis 2 m ³	13,00 EUR
bis 3 m ³	19,50 EUR
b) Bauschutt je angefangene 100 l	30,00 EUR
c) Fenster oder Fensterflügel bis 1m ² über 1 m ²	3,00 EUR 4,50 EUR
d) Styropor	
bis 0,25 m ³	3,50 EUR
bis 0,50 m ³	7,00 EUR
bis 0,75 m ³	10,50 EUR
bis 1,00 m ³	14,00 EUR
bis 2,00 m ³	28,00 EUR
bis 3,00 m ²	42,00 EUR

§ 29
Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld für Haus- und Gewerbemüll bei Abfuhr durch den Landkreis entsteht mit Vorliegen des Tatbestandes, der den Anschluss- und Benutzungszwang begründet. Der Jahresbetrag wird nur für die Inanspruchnahme voller Kalendermonate berechnet. Die Vorauszahlungen für die Leerungsbeträge werden nach §§ 24 Abs. 3, 25 Abs. 2 festgelegt. Die Schuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Gebühren bis zu 50,- EUR im Einzelfall werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, höhere Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Treten im Laufe des Kalenderjahres faktische Änderungen ein, sind diese unverzüglich vom Gebührenschuldner zu melden. Zum nächstmöglichen Termin ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 30
Änderung in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 oder 2. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 6 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 1 und 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 4 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 4 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 4. entgegen § 9 Abs. 5 das maximale Füllgewicht der Müllgefäße übersteigen lässt, entgegen §§ 10, 11, 12, 13, 14 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 u. 4 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu stationären Sammelstellen oder Recyclinghöfen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise, insbesondere die Abfallgefäße entgegen § 10 Abs. 6 nicht in der vorgeschriebenen Form befüllt, bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen § 15 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 6. wiederverwertbare Altstoffe, Bioabfall und Verpackungen verunreinigt;
 7. Restmüll vermischt mit Altstoffen, Bioabfall, Verpackungen und Bauschutt zur Ablagerung bringt;
 8. entgegen der Benutzungsordnung auf den Häckselplätzen Abfälle ablagert.
 9. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 4 Abs. 1 sowie nach § 22 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;

10. entgegen § 16 Abs. 1 zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht, sortiert oder sonst wie behandelt, oder entfernt;
11. entgegen § 3 Abs. 2 und § 18 Abfälle, die außerhalb des Landkreises entstanden sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises anliefern oder ablagern, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
12. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle, die innerhalb oder außerhalb des Landkreises entstanden (angefallen) sind, im Enzkreis unerlaubt lagern oder ablagern, insbesondere neben oder in öffentlichen Abfallbehältern.
13. in für Reiseabfälle bereitgestellte Sammelgefäße andere Abfälle entsorgt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gem. § 28 Abs. 2 des LKreiWiG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 32 Haftung

Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder an Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Beschäftigten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Die Amtshaftung nach § 839 BGB i. V.m. Art. 34 GG bleibt davon unberührt.

§ 33 Hinweis nach § 4 Landesdatenschutzgesetz

Die für die Veranlagung erforderlichen personenbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

gez.

Rosenau, Landrat
Landratsamt Enzkreis

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Recyclinghöfe im Enzkreis

